

III. Pflichten der Dienstboten.

Der Dienstbote ist schuldig, den der Herrschaft durch Vorsatz oder grobes Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

Geringes Verschulden verbindet ihn nur dann zum Schadenersatz, wenn er sich dessen wiederholt schuldig gemacht oder gegen Befehl gehandelt oder sich zu Geschäften verpflichtet hat, welche vorzügliche Aufmerksamkeit erfordern.

IV. Pflichten des Dienstherrn.

Der Dienstherr muß dem Dienstboten zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten die nötige, nach des ersteren billigem Ermessen zu bestimmende Zeit gestatten.

Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstherr den Dienstboten auf Verlangen angemessene Zeit zum Auffuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

V. Dauer des Dienstvertrages, Kündigung.

Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, vor dem Quartalsfeste erfolgen, welches demjenigen, mit welchem der Vertrag aufhören soll, unmittelbar vorhergeht. Außerdem kann sie am Tage des Dienstantritts erfolgen.

Bei monatsweise gemieteten Dienstboten muß, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, vor dem 15. des Monats gekündigt werden, sonst verlängert sich der Vertrag für den nächsten Monat.

VI. Entlassung des Dienstboten und Verlassung des Dienstes durch denselben.

Entläßt der Dienstherr den Dienstboten ohne rechtsgenügenden Grund, so muß er ihm Lohn und Kostvergütung, letztere nötigenfalls nach billigem richterlichem Ermessen für die Zeit geben, auf welche er noch gebunden war, längstens jedoch für ein halbes Jahr.

Der Dienstherr darf den Dienstboten entlassen, wenn er seine Dienstpflichten gröblich verlegt, insbesondere

wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenstigkeit oder Lügenhaftigkeit.

wegen Veruntreuung,

wegen tätlicher oder sonstiger grober Beleidigung des Dienstherrn oder der Familienglieder,

wegen lasterhaften Wandels, namentlich Trunkfälligkeit, Unzucht, Hang zum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung der häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hause geblieben ist oder Fremde eingelassen hat,

und wegen wiederholter grober Fahrlässigkeit mit Feuer und Licht.

Gleiches Recht hat der Dienstherr, wenn dem Dienstboten die Körperkraft zu der Arbeit, für welche er sich vermietet hat, oder die Fähigkeit mangelt, welche er bei der Vermietung zu besitzen angegeben hat;

ferner, wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

Der Dienstbote wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Der Dienstbote darf den Dienst verlassen:

- 1) wenn er von dem Dienstherrn mißhandelt worden;
- 2) wenn der Dienstherr ihn zu gesetzwidrigen oder unsittlichen Handlungen hat verleiten wollen oder vor solchen Zumutungen von Hausgenossen nicht schützt;
- 3) wenn Lohn oder Kost ohne rechtsgenügenden Grund vorenthalten wird;
- 4) wenn der Dienstherr seinen Wohnort ändert, sofern dem Dienstboten nicht schon bei Eingehung des Dienstvertrages, oder zur Zeit, wo gekündigt werden konnte, bekannt gewesen, daß es geschehen werde.